

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach angebotenem Festpreis. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken auf Grund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Mit der Auftragsbestätigung wird der Netzanschlussvertrag abgeschlossen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach individuell angebotenem Festpreis. Die Berechnungsgrundlage für die Länge des Hausanschlusses ist in jedem Fall die Straßenmitte.
5. Abweichungen von der tatsächlichen Länge des Hausanschlusses werden durch Zu- bzw. Abschläge von der Grundstücksgrenze zur Straßenmitte lt. Preisliste angemessen berücksichtigt.
6. Der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Kosten trägt der Kunde, s. Preisblatt Hausanschluss.
7. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH verteilen Erdgas H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 23 mbar.
8. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
9. Alle Zahlungen erfolgen zu 100 % nach Fertigstellung und Rechnungslegung.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Die Stadtwerke erheben für Gas-Hausanschlüsse unter 75 kW keinen Baukostenzuschuss.
2. Für Hausanschlüsse über 75 kW Netzanschlussleistung behalten sich die Stadtwerke vor unter Berücksichtigung der Investitionskosten einen Baukostenzuschuss zu erheben.
3. Für Anschlüsse über 75 kW beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten. Die ansetzbaren Kosten bestehen aus dem arithmetischen Mittel der anteiligen Investitionsaufwendungen für Lohn und Material einschl. Gemeinkosten der letzten 2 Jahre für die Verteilungsanlagen, und den kalkulierten Tiefbaukosten auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten.
4. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren versorgten Straßen, so werden der Berechnung 50 % der gesamten Straßenfrontlänge des Grundstückes zugrunde gelegt.
5. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben.
6. Von den Kosten gemäß Ziffer 1 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind.
7. In den Fällen, in denen der Baukostenzuschuss nach der Wirtschaftlichkeit des Anschlusses nicht gewährleistet und somit im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes für die Stadtwerke unzumutbar ist, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung des Anschlusses, es sei denn, dass eine angemessene höhere Kostenbeteiligung vereinbart wird.
8. Alle Zahlungen erfolgen zu 100 % nach Fertigstellung und Rechnungslegung.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3 und 4 und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH angemessene Vorauszahlungen erheben. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Haltern am See GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug erfolgt innerhalb von 5 Jahren kein Gasbezug oder wird der Gasbezug über eine Dauer von mehr als 5 Jahren unterbrochen, sind die Stadtwerke berechtigt den Anschluss vom Netz gegen eine Gebühr zu trennen. Ersatzweise kann eine Ausgleichszahlung lt. Preisliste Hausanschluss für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Anschlusses berechnet werden.
5. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gas-Anlage aufgrund von Mängeln nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gem. Preisblatt.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH an den Netzanschluss, andere Anlagenteile einschließlich Eigenanlagen sind in den DVGW-Richtlinien, insbesondere der TRGI 2018, festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

2. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

- Die Ergänzenden Bedingungen mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. der Ergänzenden Bedingungen)**

Siehe Preisliste Hausanschlüsse

Preise für Netzanschlüsse in Mittel- und Hochdruck: auf Anfrage

Baukostenzuschuss für Baulücken (über 75 kW): 28,12 €/m Grundstücksfrontlänge

Baukostenzuschuss für Grundstücksfrontlängen

unter 15 m (über 75 kW, pauschal): 383,47 €

Antrag auf Stilllegung ohne Entfernung der Anschlussleitung: 892,00 €

Antrag auf Stilllegung mit Entfernung der Anschlussleitung.

Hierbei werden die Kosten per Kostenvoranschlag individuell ermittelt.

2. In-/Außerbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Plombierung 16,62 €

Inbetriebsetzung inkl. Plombierung 95,00 €

Zählerbefundprüfung durch das Eichamt 274,10 €

Ausgleichszahlung für Anschluss ohne Bezug pro Jahr 84,98 €

Zählerausbau inkl. Verwahren der Kundenanlage 217,00 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten/Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 4,50 € *1

Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung nach tatsächlichem Aufwand

Einsatz eines Beauftragten zum Inkasso/zur Zwischenablesung nach tatsächlichem Aufwand

Einstellung/Wiederherstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand

Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach tatsächlichem Aufwand

4. Sonstige Dienstleistungen

Gebrauchsfähigkeitsprüfung von Gasanlagen für den ersten Zähler 100,00 €

für jeden weiteren Zähler 50,00 €

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit *1 gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.